

## Schutzkleidung Einsatzkräfte BB

Die Schutzkleidung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren im Einsatzdienst besteht aus:

### 1. Körperschutz

- 1.1 **Feuerwehrjacke** nach DIN EN ISO 11612 „Schutzkleidung – Kleidung zum Schutz gegen Hitze und Flammen“ oder nach der „Herstellungs- und Prüfbeschreibung für eine universelle Feuerwehrsutzkleidung“ HuPF Teil 3. Feuerwehrjacken müssen nach DIN EN ISO 11612 „Schutzkleidung – Kleidung zum Schutz gegen Hitze und Flammen“ mindestens den Leistungsstufen A1, B1, C1 mit den Grenzwerten nach HuPF Teil 3 entsprechen.
- 1.2 **Feuerwehrohse** nach DIN EN ISO 11612 „Schutzkleidung – Kleidung zum Schutz gegen Hitze und Flammen“ oder nach HuPF Teil 2. Feuerwehrohosen müssen nach DIN EN ISO 11612 „Schutzkleidung – Kleidung zum Schutz gegen Hitze und Flammen“ mindestens den Leistungsstufen A1, B1, C1 mit den Grenzwerten nach HuPF Teil 2 entsprechen.
- 1.3 **Wetterschutzjacke** (fakultativ) mit entsprechender Warnwirkung nach ISO 20471 „Hochsichtbare Warnkleidung - Prüfverfahren und Anforderungen“.
- 1.4 **Feuerwehrüberjacke** mindestens nach DIN EN 469 „Schutzkleidung für die Feuerwehr - Leistungsanforderungen für Schutzkleidung für Tätigkeiten der Feuerwehr“ – Leistungsstufen X2, Y2, Z2 oder HuPF Teil 1.
- 1.5 **Feuerwehrüberhose** mindestens nach DIN EN 469 „Schutzkleidung für die Feuerwehr - Leistungsanforderungen für Schutzkleidung für Tätigkeiten der Feuerwehr“ – Leistungsstufe X2, Y2, Z2 oder HuPF Teil 4, Typ B. Alternativ ist das Tragen einer Feuerwehrüberhose nach HuPF Teil 4 Typ A, in der Kombination mit einer Feuerwehrohse nach HuPF Teil 2 möglich.
- 1.6 **Warnkleidung** der Klasse 3 nach DIN EN ISO 20471 „Hochsichtbare Warnkleidung – Prüfverfahren und Anforderungen“ für Einsätze im fließenden Verkehr. Entspricht die Anbringung der tages- und nachtauffälligen Warnstreifen auf der Feuerwehrüberjacke den Vorgaben der HuPF Teil 1 beziehungsweise der DIN EN 469 mit den Anforderungen nach DGUV-Information 205-020 „Feuerwehrsutzkleidung – Tipps für Beschaffer und Benutzer“, kann beim Aufenthalt im öffentlichen Verkehrsraum auf das Tragen von zusätzlicher Warnkleidung verzichtet werden. Die bei der technischen Hilfeleistung im Verkehrsbereich benötigte Warnkleidung mindestens der Klasse 3 kann auch mit Kleidung nach HuPF Teil 2 und 3 erreicht werden, wenn die Kleidung über die erforderlichen Warnflächen verfügt und die DGUV-Information 212-016 beachtet wird.

### 2. Kopfschutz

- 2.1 **Feuerwehrhelm** mit reflektierenden, nachleuchtenden und/oder fluoreszierenden Eigenschaften, nach DIN EN 443 „Feuerwehrhelme für die Brandbekämpfung in Gebäuden und anderen baulichen Anlagen“, mit Nacken- beziehungsweise Nacken- und Halsschutz. Bei besonderen

Einsatzlagen können im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung Feuerwehrhelme nach DIN EN 16471 „Feuerwehrhelme – Helme für Wald- und Flächenbrandbekämpfung“ oder DIN EN 16473 „Feuerwehrhelme – Helme für technische Rettung“ getragen werden.

- 2.2 **Feuerschutzhaube** zur Brandbekämpfung im Innenangriff nach DIN EN 13911 „Schutzkleidung für die Feuerwehr - Anforderungen und Prüfverfahren für Feuerschutzhauben für die Feuerwehr“ oder Feuerwehrhelm nach DIN EN 443 „Feuerwehrhelme für die Brandbekämpfung in Gebäuden und anderen baulichen Anlagen“ mit zertifiziertem Nacken- und Halsschutz (sogenanntes Hollandtuch mit EG Baumusterprüfbescheinigung).

### 3. Handschutz

- 3.1 **Schutzhandschuhe** mindestens in den Leistungsstufen 3 2 3 3 nach DIN EN 388 „Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken“. Die Schutzhandschuhe müssen einen mechanischen Schutz für den gesamten Handbereich sowie einen Pulsschutz entsprechend den Anforderungen „Hinweise zu Schutzhandschuhen gegen mechanische Gefahren bei der Feuerwehr und den Hilfsorganisationen“ der DGUV aufweisen.

- 3.2 **Feuerwehrschtzhandschuhe** im unmittelbaren Gefahrenbereich einer Flammen- und Hitzeeinwirkung (zum Beispiel Innenangriff): Feuerwehrschtzhandschuhe nach DIN EN 659 „Feuerwehrschtzhandschuhe“.

### 4. Fußschutz

- 4.1 **Feuerwehrschtzschuhwerk** nach DIN EN 15090 „Schuhe für die Feuerwehr“ Typ 2, Schuhform D nach DIN EN ISO 20345 „Persönliche Schutzausrüstung – Sicherheitsschuhe“.

Die Schutzkleidung wird zusammen mit weiteren Ausrüstungsteilen nach § 14 DGUV Vorschrift 49 „Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren“ und der Feuerwehr-Dienstvorschrift 1 „Grundtätigkeiten - Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“ getragen.

Die vorgenannte Darstellung der Schutzkleidung entbindet nicht von tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilungen und einer ggf. erforderlichen Anpassung der Schutzausrüstung.

Die in dieser Anlage benannten Normen gelten jeweils in ihrer aktuellen Fassung. Sollten Normen zurückgezogen werden, gilt die Folgenorm sinngemäß.